

wöchentlich am zweiten Sonnabend der den in § 3 ausgestellten Fleisch Anzeige zu erstatten.

(2) Zu den Anzeigen sind die von den Gemeindebehörden ausgebenen Fleischverbrüder zu verwenden. Bei der Gewichtsanzeige des Schlachtstiers ist das Schlächtgewicht der zum menschlichen Genuss bestimmten Teile mit Ausnahme losgelöster Knochen, bei Wild das Gewicht in ziemlichem Zustande maßgebend. Das zur Weiterverarbeitung auf Fleischwaren im eigenen Betriebe bestimmte Fleisch ist in der Einzelne getrennt anzugeben.

(3) Die eingehenden Fleischkarten des Markenabschöpfes sind in den Verkaufsstellen zu sammeln, orienteile in Mengen, die durch 10 teilbar sind, geordnet und abgesetzt in Päckchen zu schützen und allmählich an die von der Gemeindebehörde bestimmten Stellen abzuliefern, die darüber eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster in doppelten Stückten zu erteilen hat. Das eine Stück der Bescheinigung ist mit der vorliegenden nach Abs. 1 Absatz 2 zu erstattenden Anzeige mit einzurichten.

§ 22. Die gewerbmäßige Abgabe von Fleisch in Portions unterlagt, die vor Erlass dieser Bekanntmachung gewerbmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben. Sie kann bei Unzuverlässigkeit in der Ausübung des Geschäfts durch den zuständigen Kommunalverband unterlagt werden.

V. Verhütung des Verderbs von Fleisch.

§ 23. (1) Ueberliegt das Angebot an verlauffertem Fleisch die durch Marken gedeckte Nachfrage und kann der Verderb der Waren nicht durch Konserverierung abgewendet werden, so ist der zuständigen Behörde (§ 2) sofort Anzeige zu erstatten. Diese kann den markenfreien Verlauf unter entsprechender Bewachung gestatten. Trifft hierbei den Veräußerer oder Selbstversorger ein Verschulden, so ist seine Schlachtbefugnis entsprechend zu beschränken.

(2) Unterlagung des Gewerbebetriebes oder Entziehung des Selbstversorgerrechts wegen Unzuverlässigkeit bleibt überdies vorbehalten.

VI. Fleischausfuhr.

§ 24. Die Ausfuhr von Fleisch nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain ist untersagt.

VII. Schlachtvorschriften.

§ 25. Die Beamten der Polizei und die von dem Kommunalverband beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der Personen, die gewerbmäßig Fleisch vertrieben, jederzeit einzutreten, dort Leistungen vorzunehmen und die Geschäftsräume sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über die Herkunft und die Verabreitung des von ihnen gehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Ablages zu erteilen.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Angaben von Gespieldrittheiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verleidungen und Geschäftsgeschehnisse und für der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 26. Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 27. Diese Vorschriften treten soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, am 17. April 1916 in Kraft.

Großenhain, am 11. April 1916.

608 b F 11. Der Kommunalverband.

Anmerkung: Wegen der Vorbrüste folgt weiteres.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorgunehmenden

Arbeitsaufzählung

werden den Ortsbehörden die Vorbrüste rechtzeitig zur Verteilung an die auf diesen bezeichneten Gewerbeunternehmer von hier aus zugeben. Die Unternehmer haben diese Vorbrüste am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterschreiben und hierauf anzuführen, an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbelei keine Anwendung findet und die nicht unter Absatz 1—4 des Vorbrudes fallen, (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Branntwein-Brennereien), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind.

Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Ansbogen unerlängst längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres hierher eingusenden.

Großenhain, am 11. April 1916.

407 e F 11. Königliche Amtshauptmannschaft.

Aleieverteilung an Viehhälter.

Die ernste unseres Viehhalters zuführende Alei soll im Laufe des Donnerstags,

Verfahrlenes und Sächsisches.

Niela, den 12. April 1916.

— Hente fanden in den bislangen Bürgerschulen die Aufnahmen der neuen A.-B.-C.-Schüler und -Schülerinnen statt. Die bunten Tüten fehlten trotz der Kriegszeit nicht, sie werden allerdings der ersten Zeit entsprechend nicht ganz so groß wie sonst ausgeschrieben, vielleicht vereinzelt auch ganz ausgedehnt sein. Für unsere Kleinen begann heute mit dem ersten Schulgang ein neues Leben. Die Eltern vertrauen ihre Vierlinge der Schule an, die sie vorbereitet soll auf den Ernst ihres späteren Lebens. Die Ankünfte im Amt, feierten sie heute nach Schluss des ersten Schulganges froh heim. Es wird aber bald anders kommen, und die Kinder werden mit Freude und Eifer auch ans Verner gehen. Hoffentlich erfüllen sich alle Wünsche der Eltern, mit denen sie die kleinen A.-B.-C.-Schüler beim ersten Schulgang begleiteten. Mancher Mutter freilich wird der heutige Tag trotz seiner sonst so frohen Bedeutung recht schwer geworden sein. Werden doch auch diesmal nicht wenige Knaben und Mädchen den ersten Schulgang ohne das Vaters Begleitung, den der Krieg der Familie fernhält, haben tun müssen.

— Im Kampfe gegen die Kriegs-Schul-litteratur fand am 26. v. M. eine Tagung der Hauptstelle zur Bekämpfung der allgemeinen Schulliteratur in Berlin statt. Nachdem eine Reihe von Generalkommandos ein Vertriebs- bzw. Verkaufsverbot minderwertiger und irreführender literarischer Erzeugnisse erlassen hat, hat das sächsische Ministerium des Innern die Bildung von Sachverständigen-Kommissionen angeordnet, die die einzelnen Erzeugnisse auf ihre Verbreitungswürdigkeit prüfen werden. Durch Vermittlung desstellvertretenden Generalkommandos des 19. Armeekorps wurde für dessen Bereich Oberlehrer Röder in Leipzig in die Kommission abgeordnet.

— Für den Postverkehr mit den in der Schweiz untergebrachten deutschen Kriegsgefangenen gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Postverkehr mit den Kriegsgefangenen im Auslande, wie sie in den Schalterordnungen der Postanstalten ausdrücklich sind. Die Sendungen an die Gefangenen sollen die Bezeichnung „Kriegsgefangenen- und Kriegs-Schweiz“ tragen.

— Im Monat März sind im Reichs-Postgebiet dem Postsechzehnverfahren 2125 Teilnehmer beigetreten, d. h. gegenüber dem Monat Februar 884 mehr. Den stärksten Zugang weist das Postamtamt in Leipzig mit 604 Postsechzehnunden auf. Die Zahl der Postsechzehnunden bei den neuen Postsechzehnunten des Reichs-Postgebietes betrug Ende März 116 488. Die Erfahrung von den Vorzügen des Postsechzehnverkehrs bricht sich hiernach immer mehr Bahn.

— Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketfeste ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. April auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

— Se. Majestät der König begab sich gestern früh 8 Uhr 10 Min. nach Altmittweida, besichtigte dort das Erziehungsheim mit Rittergut Neusorge und nachmittags in Mittweida das Militärlazarett im Bautzschenschenhaus, den Bienenhof und den Kriegsbeutebauern.

— Über den Verkehr mit Verbrauchsader hat gestern der Bundesrat eine Verordnung erlassen, welche sofort in Kraft tritt. Danach wird zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsader eine Reichszulassungsstelle als Behörde errichtet. Sie hat für die Verteilung der Aderzulassungen auf die Kommunalverbände, die gewerblichen und iontigen Ader verarbeitenden Betriebe, sowie auf die Kreisverwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen. Der allgemeine Verbrauch in Haushaltungen, Unterkünften, dann auch in Kaufhäusern, Bäckereien und Konfektionen ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie

werden insbesondere vorbehoben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Rückerstattung gegeben werden darf. Der Reichskanzler setzt die Budgetmenge für den Post der Bevölkerung fest, welche dieser Regelung zugrunde zu legen ist. Der Bedarf für die Objektverwertung im Haushalt wird besonders berücksichtigt werden. Welche Mengen für den Bedarf des Zuckers verarbeitenden Betriebe, namentlich für die Herstellung von Marzipan, Kürbiskonfitüre usw. zur Verfügung gestellt wird, wird der Reichskanzler besonders bestimmen. Abgabe und Bezug des Zuckers im Handel wird, soweit es sich nicht um den von den Kommunalverbänden zu regelnden unmittelbaren Absatz an die Verbraucher handelt, von einem noch vom Reichskanzler zu bestimmten Zeitpunkt an nur gegen Bezugsschein geschehen, dürfen, welche die Reichszulassung ausstellt. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch eine alsbald stattfindende Behandlungnahme des gesamten Zuckers vorbereitet werden, die sich auch auf Privathandlungen erstreckt. (Amlich.)

— Auf wiederholte Anfragen teilt der Kriegsbaudirektor Kaffee, Tee und deren Erzeugnisse mit, daß weniger als 5 Kilogramm Kaffee oder Tee im Bezug hat, überhaupt keinen Kaffee oder Tee mehr verkaufen darf. Nur diejenigen Kleinbäder, die weniger als 10 Kilogramm Kaffee oder weniger als 5 Kilogramm Tee besitzen, dürfen diese kleinen Bestände ausverkaufen. Gedacht werden darf Kaffee aus von Privaten bis auf weiteres überhaupt nicht mehr.

— Dem Deutschen Genesungsheim für Angehörige der österreichisch-ungarischen, ottomanischen und bulgarischen Armeen und Marine — Die Deutsche Kriegerfürsorge für die Verbündeten — in Wiesbaden ist eine öffentliche Sammlung in Sachsen nicht genehmigt worden.

— Der König hat den Rittergutsbesitzer Dr. Erdmann Otto Seußle auf Dittersbach (Besitz Pirna) zum Mitglied der Ersten Kammer der Sächsischen Landesversammlung ernannt. Dr. Seußle tritt auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 14 der Versammlungsurkunde in die Kammer, und zwar an Stelle des am 1. März d. J. verstorbene Kammerherren Will. Geh. Rates v. Schönberg auf Weißig bei Döbeln.

Leipzig. Am den Folgen einer schweren Blutvergiftung starb in Weissenfelszonen Alter des Besitzer des Weißig-Pirna-Löwenapotheke, Oberapotheke d. R. und Vater der Apotheke des Weißig-Meierlazaretts Arno Querner.

Chemnitz. In der Nordstat an der Schlossstraße wird gemeldet: Das Gerüst ist durch einen Schuß in die linke Schulter, der aus einem Revolver von 6 Millimeter Kaliber abgegeben wurde, getötet worden und es ist als der Tod bringend verächtig ein Gefreiter-Hornist eines Chemnitzer Infanterieregiments in Ost genommen worden. Dieser unterhielt mit der Ermordeten ein Liebesverhältnis. Er ist Fleischer von Beruf und trägt u. a. eine gekräuschte Kermelweste. Maßnahmenbrüder eines solchen Kleidungsstückes sind in dem Straßengraden, in dem die Person gefunden wurde, festgestellt worden. Der Verhaftete ist, da es sich um eine Militärperson handelt, zunächst der Militärgerichtsbehörde übergeben worden, doch dürfte er zur weiteren Untersuchung wieder an die Stadtkirche abgeführt werden.

Reichenbach. Hier soll mit dem Bau einer sächsischen Schweinemastanstalt begonnen werden. Spätestens im Juni soll sie vollendet sein. Sie ist für 60 bis 300 Schweine berechnet. Zur Bebauung ohne Tummelplatz sind 2000 Quadratmeter Fläche vorgesehen.

Mosel. Rätselhaft wurde die Verlegung der gefährlichen Zwönitz-Altenburger Staatsstraße am Moseler Berg hier besiedelt. Beim Bauabschreiten betrug die Windhörforderung 21.500 M., die Höchtforderung 26.200 M. Die Baulisten werden bald der leichteren Summe nahe kommen.

Den 20. April 1916, von vormittags 8 Uhr ab im Schriftliche Friedhof-Sagittariustor 28 durch den Gittermüller H. Max Starke ausgegeben werden.

Diesmal entfallen auf

ein Wind 20 Wind und

ein Schneise oder eine Siege 6 Wind Stile.

Wir ersuchen alle Viehhälter des bietigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge am genannten Tage in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholteten Mengen anderweit verfügt werden wird.

Der Preis beträgt für den Sack 7.50 M. Viehhälte sind mitzubringen.

Der Rat der Stadt Niela, am 12. April 1916.

End.

Bekanntmachung

Über die Erhebung der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 in Sachsen erzeugten und in dieser Zeit von auswärtig nach Sachsen eingeführten Buttermengen.

Nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. April 1916 — Sächsische Staatszeitung vom 5. April 1916 — hat zur Regelung der Verteilung der Buttermengen am 15. April dieses Jahres eine Erhebung der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 im Königreich Sachsen erzeugten und der in dieser Zeit nach Sachsen eingeführten Buttermengen stattzufinden.

Die Erhebung erstreckt sich:

- a. auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, Abmühlwirtschaften ohne Landwirtschaft, Molkereien, Milchhandlungen und sonstige Betriebe, in denen Butter in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 erzeugt worden ist,
- b. auf alle Betriebe und Haushaltungen, die in der Woche vom 9. April bis mit 15. April außerhalb Sachsen erzeugte Butter bezogen haben.

In der Erhebung sind die vorgeschriebenen Fragebögen zu verwenden.

Die Anzeigen sind bis zum 17. April 1916 von allen denen zu erstatten, die in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsen erzeugte Butter bezogen haben.

Die Fragebögen werden durch unsere Schuhmannschaft den mutmaßlich in Betracht kommenden Anzeigepflichtigen bis zum 14. April 1916 ausgetestet werden. Wer bis zu diesem Tage einen Fragebogen nicht erhalten hat, obwohl er in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsen erzeugte Butter bezogen hat, ist verpflichtet, einen Fragebogen im Rathaus, Rathausamt, Zimmer Nr. 2, abzulegen.

Am 17. April 1916 vormittags werden die ausgefüllten Fragebögen durch unsere Schuhmannschaft wieder eingezamelt.

Angeliegene Pflichtige, die die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstatten oder wissenschaftlich unsichere Angaben machen, werden mit Gefängnis bis zu 1500 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 8 Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Niela, am 12. April 1916.

End.

Biehzwischenzählung

Am 15. April 1916 findet nach der Verordnung des Bundesrates vom 23. März 1916 eine Biehzwischenzählung statt. Diese erstreckt sich auf Pferde, Minibrisch, Schafe, Schweine, Stiere, Federvieh und Kaninchens.

Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehhalters und wird durch die höchste Schuhmannschaft vorgenommen werden. Den Zählern sind genaue Angaben zu machen.

Wer vorjährlich eine Anzeige, zu der er auf Grund vorgenannter Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissenschaftlich unsichere oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staate verloren gehen.

Der Rat der Stadt Niela, den 12. April 1916.

End.

Die Reinigung der Arbeitsskleidung der Bäckerarbeiter Niela ist vom 1. Juni 1916 ab neu zu vergeben. Bedingungen liegen im Geschäftszimmer 29 des Proviantamtes Niela aus.

Angabe ist bis 15. 4. 16 an das Proviantamt Niela abzugeben mit der Aufschrift „Bäckerreinigungskosten“.

Der Rat der Stadt Niela, am 12. April 1916.

End.

* Markneukirchen. Während die meisten größeren und kleineren Städte in der Umgebung in diesem Jahre eine Steuererhöhung einzutreten lassen mußten, befindet sich Markneukirchen in einer fast beliebigen Lage. Der Gemeinderat hat jüngst beschlossen, nur 110 v. H. vom Normalsteuerstab an städtischer Einkommensteuer zu erheben. Hierdurch bedingt die politische Gemeinde 55 v. H., die Kirchengemeinde 10 v. H. und der Rest bereitete den Aufwand bei den bietigen Schulen. Im Vorjahr wurden 118 v. H. vom Normalsteuerstab erhoben.

Leipzig. Der Leipziger Mission ist auf telegraphischem Wege die Nachricht zugegangen, daß ihre bisher in Indien zurückgebliebenen Missionare, darunter auch die seineszeit aus Britisch-Ostafrika nach Indien überführten Missionare der Kumba-Mission, auf der Heimkehr sind. Sie reisen um Afrika herum, und zwar vermutlich mit der „Golconda“, die am 1. April Bombay verlassen haben soll. In der zweiten Hälfte des Mai sind sie in Leipzig zu erwarten, wo sie bei der in der Woche nach Pfingsten stattfindenden Jubilee begüßt werden sollen. — Der Verein Seimatbank in Leipzig konnte in den ersten beiden Monaten seines Betriebes 1850 Kriegsinvaliden beratend zur Seite stehen. Mehr als 700 wurden in festen Stellungen und etwa 100 in Ausbildungsstellen untergebracht. Über 100 wurden für einen neuen Verlust ausgebildet und zeitlich 300, die nicht aus Leipzig stammen, wurden anderen Hilfsorganisationen zugewiesen. Bei der Fürsorge für die Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern wird der Verein vom Nationalen Frauenkundt unterrichtet. — Wie die Leipziger Polizei amtlich bekannt gibt, sind am 5. oder 6. April in Leipzig aus einem Güterwagen 16 Fässer Schweinschmalz, jedes Fass 4 Zentner schwer, im Gesamtgewicht von 19.000 M. verschwunden. Die Vorräte waren für Oelsnitz i. B. und Pleuna i. B. bestimmt. Ob Diebstahl vorliegt, ist noch nicht zweifelsfrei festgestellt. — Einen schwierigen Fabrikverlauf betrieb bis vor kurzem in Leipzig ein jetzt festgenommener 18 Jahre alter Barbier namens Lange. Er hatte eine große Anzahl Räder gestohlen und bot sie nicht nur Händlern sondern vielfach auch Privatpersonen zum Kauf an. Dabei gab er sie unter verschiedenen Namen teils als Postauflösler, teils als Heerespflichtiger aus und bezeichnete natürlich das gestohlene Rad als sein Eigentum.

